

Brüssel, den 16. April 2020
(OR. en)

7341/20

CDR 49

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	6634/20
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung von zwei vom Königreich der Niederlande vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen - Annahme im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen hat dem Rat mit Schreiben vom 6. Februar 2020 mitgeteilt, dass Frau Christianne VAN DER WAL – ZEGGELINK und Herr Johannes Gerrit KRAMER als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen ausgeschieden sind.¹
2. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹ Dok. 6032/20.

3. Aufgrund dieser Bestimmung hat die niederländische Regierung am 5. März 2020 vorgeschlagen, folgende Kandidaten für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen zu ernennen²:
 - Mr Johannes Cornelius Gerardus Maria (John) BERENDS, Representative of a regional body with political accountability to an elected Assembly: *Provinciale Staten van de provincie Gelderland*,
 - Mr Klaas FOKKINGA, Representative of a regional body with political accountability to an elected Assembly: *Provinciale Staten van de provincie Fryslân*.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Wortlaut des Ernennungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 6632/20 auf seiner Tagung vom 18. März 2020 geprüft.
5. Die Annahme des Beschlusses war für die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 23. März 2020 vorgesehen; diese Tagung wurde jedoch aufgrund außergewöhnlicher Umstände abgesagt.
6. Um die Annahme dieses Beschlusses nicht weiter zu verzögern, ersucht der Vorsitz den Ausschuss der Ständigen Vertreter gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates, den Wortlaut des Ernennungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 6632/1/20 REV 1 zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss im Wege des vereinfachten schriftlichen Verfahrens („Verfahren der stillschweigenden Zustimmung“) annimmt.
7. Der Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

² Dok. 6630/20.